

6/SN-130/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF
-GE/19
Datum: 14. APR. 1992
Verteilt: 16. April 1992

Wien, 1992 04 09
Dr.Br/Sve

Dr. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;
Anpassung an EWR-Regelung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Dr. Brauner

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 37.001/28-3/91

Wien, 1992 04 09
Dr.Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;
Anpassung an EWR-Regelung

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art.I Z 1 (§ 1 Abs 1 lit i):

Wir vertreten die Auffassung, daß die Bereitschaft der Betriebe, Ferialpraktikanten zu beschäftigen, durch die Kosten von Versicherungsbeiträgen stark herabgesetzt wird. Dementsprechend haben wir uns auch im Rahmen der 49. ASVG-Novelle gegen eine Einbeziehung in die Vollversicherung ausgesprochen. Konsequenterweise treten wir auch gegen einen weiteren Kostenschub durch Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ein, wenngleich wir zugeben, daß Unterschiede in der Versicherungspflicht zwischen den anderen Versicherungszweigen und der Arbeitslosenversicherung vom System her bedenklich sind.

Zu Z 4 (§ 15 Abs 1 Z 2):

Wir haben für die in den Erläuternden Bemerkungen aufgezeigte Begründung für eine Erweiterung der Rahmenfristen auf Grund ausländischer Ausbildungszeiten Verständnis, befürchten aber, daß die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form Möglichkeiten des Mißbrauchs eröffnet. Wir treten daher für eine Modifikation inso-

- 2 -

ferne ein, als ausländische Ausbildungszeiten nur unter der Voraussetzung zu Rahmenfristerstreckungen führen dürfte, daß im Inland keine vergleichbare Ausbildung angeboten wird und daß die im Ausland durchgeführte Ausbildung im Rahmen der Gesamtausbildung des Arbeitslosen notwendig oder sinnvoll ist. Eine entsprechende Überprüfung dieser Umstände wie auch der tatsächlichen überwiegenden Inanspruchnahme durch die Ausbildung wäre in einem Durchführungserlaß zu regeln.

Zu Z 8 (§ 21 Abs 7):

Die hier vorgesehene Bemessung nach Z 3 lehnen wir ab; es kann nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sein, für jeden Fall unter allen nur denkmöglichen Varianten von Bemessungsgrundlagen die jeweils günstigste auszuwählen und solcherart zu Leistungen zu gelangen, die keinen Bezug mehr zur letzttausgeübten Tätigkeit und dem damit verbundenen Einkommens- und Lebensstandard haben.

Zu Z 10 (§ 22 Abs 3):

Diesen Vorschlag lehnen wir nachdrücklich ab. Er würde bedeuten, daß die Bezieher ausländischer Pensionen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz gegenüber denen einer entsprechenden inländischen Pension bevorzugt werden; für den inländischen Bezieher ist ja nicht sichergestellt, daß es zu einer Ausgleichszulage kommt (etwa bei Unterhaltsansprüchen); auch würde die Regelung nach sich ziehen, daß zu einer ausländischen Pension, die den Richtsatz nur knapp verfehlt, das Arbeitslosengeld in voller Höhe ausbezahlt wäre und es damit in Summe zu einem Bezug weit über dem Ausgleichszulagenrichtsatz käme.

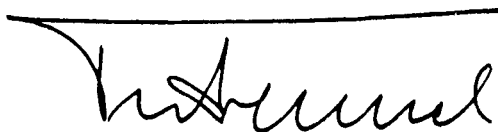
- 3 -

Zu Z 26 (§ 41 Abs 5):

Die vorgesehene Änderung erscheint in dieser Form zu weitgehend und anfällig für Mißbräuche. Die Kostentragung für Leistungen der Krankenversicherung soll für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen eine Leistung der Arbeitslosenversicherung offensichtlich unberechtigt beantragt wurde (z.B. ein Antrag auf Notstandshilfe bei einem Lebensgefährten mit hohem Einkommen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner